

RS OGH 1990/12/11 15Os131/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1990

Norm

StPO §285a Z3

Rechtssatz

Auch wenn der Verteidiger in einem an das Gericht gesandten Schriftsatz ausdrücklich erklärt hat, die Nichtigkeitsbeschwerden nicht auszuführen, hat die Verbesserungsaufforderung an den (gemäß § 41 Abs 2 StPO bestellten) Verteidiger und nicht an den Angeklagten selbst zu erfolgen. Die demnach verfehlte Zustellung an den Angeklagten löst den Lauf der Verbesserungsfrist nicht aus.

Entscheidungstexte

- 15 Os 131/90
Entscheidungstext OGH 11.12.1990 15 Os 131/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0100228

Dokumentnummer

JJR_19901211_OGH0002_0150OS00131_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at